

Die Höhe der Nachforderungszinsen, die für Verzinsungszeiträume des Jahres 2013 geschuldet werden, verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot, wie der BFH mit Urteil vom 9.11.2017 – III R 10/16 – entschieden hat (vgl. Meldung auf dieser Seite). Auch wenn der BFH entschieden hat, dass er die Höhe der Nachzahlungszinsen i.H.v. 0,5 v.H. pro Monat nicht für verfassungswidrig hält, ist die gesamte Thematik noch nicht abschließend entschieden. Denn es sind noch weitere Verfahren zu der Problematik anhängig: Beim BVerfG schweben mehrere Verfahren zu der Frage, ob Erstattungszinsen durch die Finanzbehörden als Einkünfte aus § 20 EStG versteuert werden können, obwohl Nachzahlungszinsen nicht mehr steuermindernd abzugsfähig sind (BVerfG 2 BvR 2671/14 und 2 BvR 1711/15). Schon lange wird diskutiert, ob der steuerliche Zinssatz herabgesenkt werden soll. Bereits im Zuge der Beratungen zum Zweiten Bürokratieabbaugesetz wurde – allerdings erfolglos – in Erwägung gezogen, den Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO von derzeit 0,5 % auf 0,25 % zu halbieren (d.h. 3 % statt bislang 6 % p.a.) mit der Begründung, dass der aktuelle Zinssatz nicht marktkonform sei. Im Urteil vom 1.7.2014 – IX R 31/13 – hat der BFH bzgl. des gesetzlichen Zinssatzes für den Zeitraum 2004 bis 2011 geurteilt, dass der marktübliche Zinssatz nicht deutlich unter dem gesetzlichen Zinssatz des § 238 AO gelegen habe. Der Gesetzgeber sei berechtigt, den Zinssatz typisierend zu wählen. In diese Richtung geht auch das Urteil des FG Münster vom 17.8.2017 – 10 K 2472/16, das beim BFH unter dem Az. III R 25/17 anhängig ist. In diesem Revisionsverfahren geht es speziell um die Frage, ob die Zinsen ggf. durch eine Billigkeitsentscheidung erlassen werden können, wenn das FA eine überlange Verfahrens-/Bearbeitungsdauer benötigt hat. Daher steht nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber einen offenkundigen Zwang zur Änderung des gesetzlichen Zinssatzes verspüren wird.



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Einkünfte eines national und international tätigen Fußballschiedsrichters – Gewerblichkeit und abkommensrechtliche Behandlung**

1. Fußballschiedsrichter sind selbständig tätig und nehmen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil.
2. Ein international tätiger Schiedsrichter begründet am jeweiligen Spielort keine Betriebsstätte.
3. Bei den von Schiedsrichtern erzielten Einkünften handelt es sich nicht um solche eines Sportlers.

**BFH**, Urteil vom 20.12.2017 – I R 98/15  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-534-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen für Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 – Erlass von Nachzahlungszinsen**

Die Höhe der Nachforderungszinsen (§ 233a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot.

**BFH**, Urteil vom 9.11.2017 – III R 10/16  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-534-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG Köln: Grunderwerbsteuer – Keine Minderung der Bemessungsgrundlage um die übernommene Instandhaltungsrücklage bei Erwerb von Teileigentum**

1. Eine ordnungsmäßige, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer entsprechende Verwaltung erfordert nach § 21 Abs. 5 Nr. 4 WEG auch die Ansammlung einer angemessenen Instandhaltungsrückstellung, die zum Verwaltungsvermögen zählt.

2. Die Instandhaltungsrückstellung i. S. d. § 21 Abs. 5 Nr. 4 WEG, bei der es sich nicht um eine Rückstellung im bilanztechnischen Sinne handelt, ist die Ansammlung einer angemessenen Geldsumme, die im Wesentlichen durch Beiträge der Wohnungseigentümer angesammelt wird, der wirtschaftlichen Absicherung künftig notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum dient und die im Wesentlichen durch Beiträge der Wohnungseigentümer angesammelt wird, bei einem Eigentümerwechsel Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft bleibt und nicht auf den Erwerber übergeht. Ein für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typischer Rechtsträgerwechsel findet bezüglich der Instandhaltungsrückstellung nicht statt.

3. Dies gilt unabhängig davon, ob der Erwerb durch Meistgebot oder – wie vorliegend – durch Kaufvertrag erfolgt. Auch bei einem Verkauf geht das Guthaben aus der Instandhaltungsrücklage nicht auf den Erwerber über.

**FG Köln**, Urteil vom 17.10.2017 – 5 K 2297/16  
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-534-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.*

### **FG München: Umsatzsteuerpflichtige Übertragung von Kapitallebensversicherungen am Zweitmarkt**

1. Bei Veräußerung von Kapitallebensversicherungen am Zweitmarkt handelt es sich nicht um einen steuerfreien Umsatz im Geschäft mit Forderungen i. S. d. § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG, sondern um eine aus mehreren Teilen bestehende Hauptleistung eigener Art, auch wenn der wirtschaftliche Zweck der Übertragung von Kapitallebensversicherungen im

Wesentlichen in der Übertragung des Anspruchs auf die Ablaufleistung besteht. Vielmehr werden diese Umsätze auch durch die Übertragung von sonstigen Rechten und Pflichten geprägt, so dass auf die Gesamtleistung abzustellen ist.

2. Dies entspricht bei der Übertragung eines Bestands von Lebensversicherungsverträgen auf ein anderes Versicherungsunternehmen der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil vom 22.10.2009 – C-242/08).

3. Es handelt sich um eine sonstige Leistung (Abschn. 3.1 Abs. 4 S. 2 UStAE).

4. Die Steuerbefreiung für Umsätze im Geschäft mit Versicherungen gem. § 4 Nr. 10 Buchst. a und b UStG greift ebenfalls nicht.

5. Die Differenzbesteuerung ist nicht auf sonstige Leistungen wie die Übertragung von Kapitallebensversicherungen anwendbar.

**FG München**, Urteil vom 27.9.2017 – 3 K 3438/14  
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-534-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Az. V R 57/17 anhängig.*

## Verwaltung

### **BMF: Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung (§ 15 Abs. 3 UmwStG)**

Das BMF hat die Verweise in Rn. 15.41 und 23.03 des BMF-Schreibens vom 11.11.2011 – IV C 2 – S 1978b/08/10001 (BStBl. I 2011, 1314) auf das überarbeitete BMF-Schreiben zu § 8c KStG vom 28.11.2017 – IV C 2 – S 2745-a/09/10002 :004 (BStBl. I 2017, 1645) hin angepasst.

**BMF**, Schreiben vom 23.2.2018 – IV C 2 – S 1978-b/16/10001 :001)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-534-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)